


Förderrichtlinien

Vorbemerkung:

Das SGB II gewährt den Fachkräften bei einer Vielzahl von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Leistungen aktiver Arbeitsförderung Ermessensspielraum, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Jobcenter hat dabei zu verantworten, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleich behandelt werden. Zugleich muss eine ganzjährige Handlungsfähigkeit des Jobcenters mit dem verfügbaren Budget gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele bedarf es folglich eines Orientierungsleitfadens, der vom Grundsatz einer rechtmäßigen, vermittelnden wie interessengerechten Ausübung des Ermessensspielraumes dient.

Daher legt das Jobcenter Kiel im Rahmen dieser Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisungen die Förderausrichtung für Ermessensentscheidungen durch Pauschalen und Höchstgrenzen grundsätzlich fest.

Die Förderrichtlinien ersetzen oder wiederholen dabei weder Gesetz noch fachliche Weisungen. Arbeitshilfen und Checklisten zur Vollständigkeit der Unterlagen werden gesondert bereitgestellt. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Mit einigen praktischen Beispielen () soll das Augenmerk auf regelmäßig wiederkehrende Besonderheiten gelenkt werden, ohne dabei die erforderliche Einzelfallprüfung ersetzen oder den Anspruch eines abschließenden Kataloges von Entscheidungen erfüllen zu können.

Das Dokument wurde im Juli 2018 überarbeitet. Veränderungen über reine redaktionelle Änderungen hinaus werden farblich hervorgehoben. In dieser Version werden die farblich unterlegten Stellen an die aktuelle Weisungslage angepasst.

Gender-Klausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhalt

Vorbemerkung:	1
1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III	3
1.1. Kosten für Bewerbungen	3
1.2. Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch	3
1.3. Mobilität	4
1.3.1. Pendelfahrten	4
1.3.2. Doppelte Haushaltsführung	4
1.3.3. Umzugskosten	5
1.3.4. MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig)	5
1.3.5. KFZ / MOFA und andere Fortbewegungsmittel	5
1.3.6. Führerschein	6
1.4. Sonstige Kosten	6
1.4.1. Arbeitsmittel	6
1.4.2. Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen	6
1.4.3. Unterstützung der Persönlichkeit	6
1.4.4. Übersetzungskosten	7
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE)	7
2.1. Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE	7
2.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)	7
2.3. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)	8
2.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)	8
3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	8
4. Förderung von Arbeitsverhältnissen FAV gem. § 16e SGB II	8
5. Freie Förderung gem. § 16f SGB II	9
5.1. Extra 6000	9
5.2. U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)	10
5.3. Betriebliche Erprobung	10
6. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II	10
7. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81ff SGB III	11
7.1. Entscheidung über Weiterbildung	11
7.2. Entscheidung über individuelle Teilnahmekosten	12
8. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 88ff. SGB III für Arbeitgeber	12
9. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der FÖR	12

1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Es gilt die fachliche Weisung. Ergänzend gelten für das Jobcenter Kiel folgende Regelungen. Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Im Vordergrund der Prüfung steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe (Hemmnisse) beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Beabsichtigte Förderungen von mehr als 2.000 € bis 5.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; bei einem Betrag von mehr als 5.000 € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen.

Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

1.1. Kosten für Bewerbungen

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Grundsätzlich können folgende Leistungen gewährt werden:

- einmalig entstandene und nachgewiesene Kosten für die Erstellung der Fotos (Foto-Shooting, Ausdruck 4 Bilder und CD für Vervielfältigung)
- 5 € Pauschale für jede schriftl. Bewerbung auf soz.-vers.-pflichtige Beschäftigung
- insges. 350 € / Jahr. Kosten für Bewerbungen per E-Mail werden nicht erstattet.

In Einzelfällen kann von der IFK von diesen Grundsätzen abgewichen werden. Insbesondere kann, wenn wegen des Zielberufs aufwändigere Bewerbungen mit aufwändigen Bewerbungsmappen, Originalfotos o.ä. gefordert werden, eine höhere Pauschale angesetzt werden.

Bei einer Ablehnung oder Teilbewilligung müssen dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigelegt werden.



Nicht förderfähige Beschäftigungsverhältnisse sind in den fachlichen Weisungen zu finden.

1.2. Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für den Kunden grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG) Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (hier der Link [DB Auskunft / nah.sh](#)) oder

bei der Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

(Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufgerundet auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag)

Die Förderung bei KFZ-Nutzung beträgt bis zu 300 € für die gesamte Fahrt. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Vorstellung beim AG notwendig werden, können zusätzlich für Unterbringung und Frühstück bis zu 65 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die morgendliche Anreise zum Vorstellungsgespräch einen Aufwand für den Bewerber bedeutet, die sein Auftreten ungünstiger erscheinen lässt oder wenn eine An- und Abreise an einem Tag zu unzumutbar langen Reisezeiten führt.



Reisekosten zu Einladungen zum Jobcenter werden nach § 59 SGB II übernommen und nicht aus dem Vermittlungsbudget gezahlt.

1.3. Mobilität:

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel.



Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Kosten als Mehraufwendungen im Wege der Werbungskosten bei der Alg II-Berechnung in Abzug gebracht werden.

1.3.1. Pendelfahrten:

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für den Kunden grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (Original-Nachweis ist vom Kunden im Nachgang einzureichen) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) für die Dauer von bis zu 6 Monaten übernommen werden. (Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → aufrunden auf volle KM x 0,20 € x Zahl der Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag)

Die monatlichen Kosten werden maximal in Höhe der Kosten für zwei Monatskarten des ÖPNV übernommen.

Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus.

1.3.2. Doppelte Haushaltsführung:

Doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.

Die doppelte Haushaltsführung kann gefördert werden, wenn sie wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III) erfolgt:

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben für eine Dauer von bis zu 6 Monaten förderbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall unter

Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit zu entscheiden. Richtwert können die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 SGB II geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort sein (Mietobergrenzen).

1.3.3. Umzugskosten:

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 140 Abs. 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen. Der Umzug ist grds. in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

- Für Fahrzeugmiete und alle anderen Umzugskosten können Kosten bis max. 1.500 € übernommen werden. Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / den Fahrzeugentleiher ausgezahlt. Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen / Online-Kalkulationen werden nicht übernommen.
- Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an den Antragsteller erstattet.
- Für evtl. Kosten der Umzugshelfer bzw. deren Verpflegung kann die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal 50 € (zahlbar direkt an den Kunden) bewilligen.

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die Höhe der Förderung unter Beteiligung der Teamleitung erfolgen.

1.3.4. MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig)

Eine Förderung einer MPU ist grundsätzlich nicht möglich. Einzelfallentscheidungen stehen unter Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung.



ggf. Einschaltung BPS zur Abklärung prüfen

1.3.5. KFZ / MOFA und andere Fortbewegungsmittel:

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Fahrzeug notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

Eine Förderung soll grundsätzlich nur einmalig in einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen. Für ein gebrauchtes Fahrzeug können bis zu max. 2.500 € als Zuschuss (Mofas und andere Fortbewegungsmitteln in der Regel entsprechend weniger) gewährt werden.

Der Betrag von 2.500 € kann bei einem niedrigeren Kaufpreis in einer weiteren Förderentscheidung durch notwendige Folgeinvestitionen (z.B. Reparaturen, Reifenkosten) im zeitlich engen Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf ausgeschöpft werden.

Teamleitung ist bei einer Förderung über 2.000 € zu beteiligen.

Ein Eigenanteil wird durch Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf (z.B. Anmeldegebühren, Versicherungen, Steuern,) geleistet.

1.3.6. Führerschein:

Die Förderung des Erwerbs Führerscheins Klasse B ist möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. Grundsätzlich muss eine personalisierte Einstellungszusage vorliegen, die verbindliche Aussagen über das Datum der Einstellung sowie den Stundenumfang und die Entlohnung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet. Im Falle der Umwandlung von einer geringfügigen zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Notwendigkeit besonders zu prüfen. Als Erwerb gelten sowohl der Neuerwerb als auch das Umschreiben einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Ein Zuschuss kann **bis zu 2.000 €** gewährt werden. Dieser Betrag beinhaltet alle Nebenkosten des Führerscheinerwerbs wie Gebühren und Ersthelferkurs.

Intensivkurse sind herkömmlichen Fahrausbildungen vorzuziehen. Übersteigen dabei die voraussichtlichen Kosten den o.g. grundsätzlichen Höchstbetrag, ist die Förderhöhe mit der Teamleitung abzustimmen.

1.4. Sonstige Kosten

Es folgt eine beispielhafte Aufzählung, weitere begründete Leistungen sind möglich.

1.4.1. Arbeitsmittel:



Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.

Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind (z.B. Koch-Messer, Friseur-Scheren).

Weitere Arbeitsmittel, die vom Arbeitgeber gefordert, aber nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind, sind im Einzelfall förderbar.

1.4.2. Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen:



Für das Beantragen eines Führungszeugnisses entstehen bei Vorlage des Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich. (Ausnahme: Erweitertes Führungszeugnis)

Die notwendigen Kosten können erstattet werden. Kursgebühren können nicht erstattet werden. Fahrt- und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bescheinigungen und Zeugnissen können nicht erstattet werden.

1.4.3. Unterstützung der Persönlichkeit:

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung).

Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren. Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll 200 € jährlich nicht übersteigen.

1.4.4. Übersetzungskosten

Die Kosten für notwendige Übersetzungen sind auf 300 € begrenzt.
Darüber hinaus gehende Kosten sind durch die Teamleitung zu genehmigen.

Es ist zu überprüfen, ob tatsächlich alle vorgelegten Zeugnisse für den Bewerbungsprozess relevant sind und übersetzt werden müssen.

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE)

2.1. Erstattungsfähige Fahrtkosten bei allen MAbE

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für den Kunden grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität. Dabei können (angelehnt an § 5 BRKG) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse unter Ausnutzung sinnvoller Ermäßigungen (Wochen- oder Monatskarten, Tagestickets (hier der Link [DB Auskunft / nah.sh](#)) oder

Bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (in der Regel 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

(Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → auf runden auf volle KM x 0,20 € = Auszahlungsbetrag)



Link zum Preisberater: nah-sh.de

Die Fahrtkosten werden im Voraus ausgezahlt.

Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Kinderbetreuungskosten gelten die Voraussetzung und Förderhöhen analog FbW nach § 86 SGB III.

2.2. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)



Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender § 45 MAT-Gruppenmaßnahme-Platz zur Verfügung steht.



Krankheit oder unentschuldigte Fehlzeiten: Die IFK muss in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Der Träger ist zwingend und umgehend schriftlich zu informieren.

2.3. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an Team 410 notwendig.



Förderausschluss:

- a) Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.
- b) keine Förderung von MAG im Ausland
- c) für Ausbildungssuchende ist MAG möglich, sofern sie nicht eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt

2.4. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)



Keine Förderung, wenn der Arbeitsuchende sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat (siehe Fahrplan der jeweiligen Maßnahme).



Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenter führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.



Kein MPAV in die Schweiz möglich! MPAV ins EU-Ausland und Norwegen ist möglich.

3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

Sachmittel können nur gewährt werden, wenn zuvor von einer fachkundigen Stelle (in der Regel Leuchtturm) die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Förderhöhe:

Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000 € (auch in Kombination) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn, die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender.

4. Förderung von Arbeitsverhältnissen FAV gem. § 16e SGB II

Ziel ist es, für Langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmnissen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu fördern, die dazu geeignet sind, die Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten zu verbessern und soziale Stabilisierung und Teilhabe zu ermöglichen, um langfristig eine nachhaltige Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen.

- Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse oder Wettbewerbsneutralität erfüllen. Die Beschäftigung soll soweit wie möglich den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen, AG können die Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung auf Antrag erstattet werden.



Maßnahmen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen. Vorrangige Leistungen (z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung, EGZ) sind zu beachten.



Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden.

Die Förderung wird ggf. erbracht an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitsuchende mit mindestens 3 Vermittlungshemmnissen einstellen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die oder der Arbeitsuchende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein. Die Erwerbsmöglichkeiten müssen durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein.
- Die oder der Arbeitsuchende muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aktivierungsphase vorweisen können.
- Eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darf voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach § 16e Satz 1 SGB II nicht möglich sein.

Die Dauer der Arbeitslosigkeit ab 24 Monaten gilt als "besonders lange Arbeitslosigkeit" und stellt neben der 12-monatigen Arbeitslosigkeit (Langzeit-alo) ein weiteres Vermittlungshemmnis dar.

Die Förderhöhe beträgt im Regelfall 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Förderzusagen sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jobstart 2, Vertrieb zu treffen.

Die Förderdauer beträgt immer sechs Monate (Jobcenter Kiel) mit der Option auf Anschlussförderung. (→ Hier EGZ!).

5. Freie Förderung gem. § 16f SGB II

Leistungen der freien Förderung dürfen grundsätzlich andere Regelinstrumente zur aktiven Arbeitsförderung des SGB II und SGB III aufstocken oder umgehen, sofern die Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes vorliegen.

Weitere individuelle Förderungen zu den im Folgenden vorgestellten Projekten sind möglich. Beispielhaft sei die Förderung einer KFZ-Reparatur zum Erhalt einer Beschäftigung genannt, die nach § 16g SGB II selbst nach Ende des Leistungsbezuges möglich sein kann.

Das Jobcenter Kiel hält in diesem Rahmen folgende besondere Programme vor:

5.1. Extra 6000

Dieser Zuschuss soll Arbeitgebern, die bereits mindestens 8 Wochen lang eine/n eLb des Jobcenters Kiel im Nebenverdienst beschäftigen, den notwendigen finanziellen Anreiz bieten, mit

dem/der Betroffenen ein dauerhaftes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Die Zielgruppe des speziellen Extra6000-Programms sind Leistungsempfänger des JC Kiel in wie oben beschriebenen Beschäftigungsverhältnissen, die die Voraussetzungen des § 16 f SGB II erfüllen.

5.2. U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)

Es handelt sich um ein Förderinstrument für alleinerziehende Mütter zur Vorbereitung auf die externe HASA-Prüfung. Diese findet im Mehrgenerationenhaus statt und wird im Fahrplan ausführlich beschrieben.

5.3. Betriebliche Erprobung

Mit dem Instrument der betrieblichen Erprobung soll es gem. § 16 f SGB II langzeitarbeitslosen eLb oder diesen Gleichgestellten

- Langzeitarbeitslosen eLb im Sinne des § 18 SGB III,
- Alleinerziehenden,
- eLb aus der Personengruppe der Schutzsuchenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 (1)/(2), 23a, 25 (1)/(2), 25a und 28 AufenthG oder
- junge Erwachsene unter 25 Jahren mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen

im Zuständigkeitsbereich des JC Kiel ermöglicht werden, ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum bei einem AG Chancen auf eine fundierte berufliche Erprobung, ein berufliches Netzwerk oder die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen bzw. erhöhen.



Analog § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist eine betriebliche Förderung ausgeschlossen, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

6. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II

Einstiegsgeld unterstützt die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit. Sie ist keine Erstattung von entstehenden Kosten, die über das Vermittlungsbudget erfolgen kann!

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Die Höhe der Leistung folgt der Einstiegsgeldverordnung. ESG kann bis zu 24 Monate lang gezahlt werden.

Das JC Kiel bewilligt ESG idR. zunächst für sechs Monate. Nach sechs Monaten Förderdauer hat eine Degression um 10 Prozentpunkte des Förderbetrags zu erfolgen.¹

¹ Das ESG besteht aus einem Grundbetrag und Ergänzungsbeträge, die die Größe der Bedarfsgemeinschaft und die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigen. Die Degression betrifft laut ESGV nur den Grundbetrag.

Auf Antrag des Kunden bei der zuständigen IFK vor Ende der Förderung kann die Förderung für weitere sechs Monate bewilligt werden, wenn

- die Notwendigkeit der Förderung und
- die positive Prognose, dass das Einstiegsgehalt das Ziel, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von Transferleistungen in geeigneter Weise unterstützen

Die erstmalige Verlängerung der Förderung erfordert die Zustimmung der Teamleitung. Jede weitere Verlängerung erfordert die Zustimmung der Bereichsleitung.

Die Verlängerung kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen wiederholt erfolgen, bis eine Gesamtförderdauer von 24 Monaten in dem geförderten Arbeitsverhältnis erreicht ist.



Ein Wechsel des Arbeitgebers beendet den laufenden Förderfall. Es ist vom Kunden ggf. ein neuer Antrag zu stellen, wenn er im neuen Arbeitsverhältnis ebenfalls ESG erhalten möchte. Eine vorangegangene ESG-Bewilligung schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus.



Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

7. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III

Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der aktuellen FbW-Übersicht eingesehen werden.



Es kann auch die Weiterbildungsdatenbank [KURSNET](#) benutzt werden.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Beachte Leistungsverbot bei beruflicher Rehabilitation.

7.1. Entscheidung über Weiterbildung:

Erwerb eines Berufsabschlusses:

Als Umschulung sollen grundsätzlich betriebliche Einzelumschulungen gefördert werden. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Umschulungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der durchschnittlich in Schleswig-Holstein nach Tarif gezahlten Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.



Die Höhe einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist bei den jeweiligen Kammern zu erfragen. Die IHK hat diese auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Unterliegt ein Betrieb keinem Tarifvertrag, gilt der Richtwert von 400 € brutto für eine Ausbildungsvergütung.

Wenn es sich um zusätzliche Umschulungsplätze handelt (ist durch die IFK zu überprüfen) oder die bzw. der Umzuschulende schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweist, kann die Umschulungsvergütung auf bis zu 50% der regulären Ausbildungsvergütung abgesenkt werden.



Im begründeten Einzelfall ist es möglich, vor einer betrieblichen Einzelumschulung eine Einstiegsqualifizierung zu absolvieren.

7.2. Entscheidung über individuelle Teilnahmekosten

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht für den Kunden grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb einer Schülermonatskarte vorliegen (bspw. nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Besuch einer staatlichen Berufs- oder Altenpflegeschule usw.) wird bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel max. der Betrag einer Schülermonatskarte gefördert (siehe [Tarifbestimmungen Schleswig-Holstein-Tarif](#)).

8. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III für Arbeitgeber

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Eine Förderung soll grundsätzlich mit 6 Monaten / 50 % erfolgen. Eine abweichende Förderung, bedarf der Genehmigung durch die Teamleitung.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich in folgendem Link:

9. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der FÖR

Die fachliche Weisung tritt ab der Zuteilung der endgültigen Haushaltsmittel 2018 in Kraft und ersetzt die vorherigen Versionen. Die Pflege des Dokumentes abseits inhaltlicher Änderungen obliegt dem Maßnahmebüro (TL, TL-V).

Unterjährig ist eine inhaltliche Änderung der Bereichsleitung 4 in Abstimmung mit den Bereichsleitungen 5 und 3 vorbehalten.

Änderungsvorschläge werden durch die TL/TL-V M&I im Maßnahmeworkshop erarbeitet, wenn erhebliche Veränderungen der Weisungsgrundlage dieses notwendig machen.